



Zentren für
Kommunikation und
Informationsverarbeitung e.V.

Satzung

gemäß Gründungsversammlung vom 9. Juni 1993;
geändert durch Beschluss der Gründungsmitglieder vom 11. Oktober 1993;
geändert durch Beschluss der 2. Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 1994;
geändert durch Beschluss der 3. Mitgliederversammlung vom 7. März 1995;
geändert durch Beschluss der 7. Mitgliederversammlung vom 23. März 1998;
geändert durch Beschluss der 13. Mitgliederversammlung vom 09. März 2004;
neu gefasst durch Beschluss der 21. Mitgliederversammlung vom 29. März 2011.

Übersicht

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Rechte
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstands
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Arbeitskreise und Kommissionen
- § 12 Finanzen
- § 13 Auflösung
- § 14 Haftungsausschluss

Vorbemerkung

Die in der vorliegenden Satzung genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e.V. (ZKI)". Er ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg, Nr. 14209 Nz, eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung in Hochschulen und überwiegend öffentlich geförderten Einrichtungen der Großforschung und der Forschungsförderung. Er unterstützt die im Verein durch Mitgliedschaft vertretenen Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentren) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch
 - Organisation des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs,
 - Anregung der Kooperation zwischen den Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentren),
 - Beratung und Zusammenarbeit mit bildungs- und wissenschaftsfördernden Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zu diesem Zweck kann der Verein in seinem Namen insbesondere
 - Stellungnahmen abgeben,
 - regelmäßige Dienste einrichten,
 - Tagungen veranstalten,
 - Veröffentlichungen herausgeben,
 - Arbeitskreise bilden,
 - Kommissionen mit zeitlich begrenzten Aufgaben einsetzen.
- (3) Der Verein pflegt Beziehungen zu entsprechenden Organisationen in anderen Ländern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - (a) jede juristische Person für ihre Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentren),
 - (b) jede natürliche Person, die an der Leitung eines Zentrums für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentrum) verantwortlich beteiligt ist. Aus jedem Zentrum für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentrum) soll nur eine Person Mitglied werden.

- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert, soweit an deren Mitgliedschaft ein allgemeines Vereinsinteresse besteht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Rahmenbedingungen als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nach (2) und (3) festlegen.
- (5) Juristische Personen als Mitglieder nach (2) und (3) benennen schriftlich einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt. Der Vertreter eines Mitgliedes nach Absatz (2a) soll an der Leitung eines Zentrums für Kommunikation und Informationsverarbeitung (Rechenzentrum) verantwortlich beteiligt sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge und Rechte

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds nach § 3 (2a) wird von dem benannten Vertreter ausgeübt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (a) schriftliche Erklärung des Austritts (zum Ende eines Kalenderjahres) gegenüber dem Vorstand.
 - (b) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3, ohne dass es einer Kündigung oder Austrittserklärung bedarf. Legt die Mitgliederversammlung gemäß §3 (4) dieser Satzung neue Rahmenbedingungen fest, so bleiben diejenigen, die diese neuen Rahmenbedingungen nicht erfüllen, gleichwohl Vereinsmitglieder.
 - (c) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person nach § 3 (2b) endet mit dem Erwerb der Mitgliedschaft durch die juristische Person, der die natürliche Person angehört, sofern sie als Vertreter benannt wird.
 - (d) Tod (bei einer natürlichen Person als Mitglied).
- (2) Ausschluss eines Mitglieds
 - (a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten oder gegen wesentliche Vereinsinteressen verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
 - (b) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
 - (c) Der Ausschluss wird einen Monat nach Eingang des schriftlichen Vorstandsbescheids bei dem Mitglied wirksam, es sei denn, dieses legt hiergegen innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch ein. Über diesen Widerspruch entscheidet verbindlich die nächste Mitgliederversammlung. Bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Hauptausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und setzt Richtlinien für die Arbeit des Vorstands. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Wahl des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Beschluss über den Haushaltsplan,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Beschluss über Wahl- und Geschäftsordnungen,
 - (g) Änderungen der Vereinssatzung,
 - (h) Auflösung des Vereins,
 - (i) Festlegung der Rahmenbedingungen für die Mitgliedschaft,
 - (j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (k) Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 5 (2c),
 - (l) Bestätigung der Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - (m) Beschluss über Stellungnahmen des Vereins zu bedeutsamen Angelegenheiten,
 - (n) Beschluss über die Eingehung von bedeutsamen Rechtsbeziehungen des Vereins mit Dritten.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorsitzenden mindestens 28 Kalendertage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per elektronischer Post einberufen. Soweit Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen die Tagesordnungspunkte durch eine entsprechende Beschlussvorlage ergänzt sein. Darüber hinaus können auf Verlangen des Vorstandes, eines Arbeitskreises (§11) oder von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, die innerhalb von zwei Monaten einberufen werden müssen.
- (3) Ein Mitglied kann sich stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung nach vorheriger schriftlicher Anzeige beim Vorstand vertreten lassen. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1 und Abs. 4) oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass ein solcher Beschluss nicht gefasst werden kann, weil weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist, kann eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 6 Monaten einberufen werden muss, zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschließen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden, müssen in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins müssen in der vorläufigen Tagesordnung besonders gekennzeichnet sein und können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und den einzelnen Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten auf elektronischem Weg bereitzustellen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Finanzvorstand
 - (d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 (2b) und der Vertreter der Mitglieder nach § 3 (2a) für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Für die Wahl des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschlossen, die Teil der Satzung ist.
- (6) Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder erlischt seine Vereinsmitgliedschaft oder die des Mitglieds nach § 3 (2a), dessen Vertreter er ist, so endet sein Vorstandsamt. Ein Nachfolger kann auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode gewählt werden. Hierbei ist Briefwahl möglich. Das Mitglied des Vorstandes bleibt dann im Amt, wenn es den Status als ordentliches Mitglied nach § 3 (2) wechselt oder in die Leitung eines Zentrums für Kommunikation und Informationsverarbeitung eines anderen ordentlichen Mitgliedes überwechselt.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und vertritt den Verein.
- (2) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - (a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
 - (b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vorlage eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung,
 - (d) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (e) vorläufige Einsetzung oder Auflösung von Arbeitskreisen,
 - (f) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Arbeitsweise und die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstandes geregelt sind. Eine Rahmengeschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand sowie den Sprechern der Arbeitskreise und Kommissionen. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen einladen.
- (2) Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Verfolgung des Vereinszwecks; unter anderem
 - sorgt er für die thematische Abstimmung zwischen den Arbeitskreisen,
 - bereitet er Stellungnahmen vor,
 - unterstützt er bei der Vorbereitung von Veranstaltungen,
 - berät er den Vorstand bei eilbedürftigen Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Statt des Sprechers eines Arbeitskreises bzw. einer Kommission kann dessen Stellvertreter teilnehmen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

§ 11 Arbeitskreise und Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag Arbeitskreise und Kommissionen (Teilgliederungen) einrichten. Der Antrag muss Bestimmungen über die Aufgabe und die angestrebte Zusammensetzung enthalten.
- (2) Kommissionen bearbeiten ein zeitlich und inhaltlich begrenztes Themengebiet. Arbeitskreise beschäftigen sich mit längerfristigen Fragestellungen.
- (3) Die Arbeitskreise und Kommissionen werden durch einen Sprecher geleitet, der ebenso wie sein Stellvertreter von den Mitgliedern der Arbeitskreise oder der Kommission aus ihrem Kreis gewählt wird.
- (4) Arbeitskreise und Kommissionen sind ohne Zustimmung des Vorstands nicht berechtigt, Stellungnahmen im Namen des Vereins abzugeben. Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit an den Vorstand.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Unkostenbeiträgen zusammen.
- (2) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsgrund ist, wenn dem Verein weniger als 7 Mitglieder angehören.

- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§ 14 Haftungsausschluss

Für die aus der Vereinstätigkeit entstehenden Schäden haftet der Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber den Mitgliedern nicht.

•